

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs. Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für eine selbständige auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Architekt erworben haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung teilt sich in eine Vor- und eine Hauptprüfung, die je wieder in eine Anzahl von Teilprüfungen zerfallen. Den Abschluß der Hauptprüfung bildet die Diplomarbeit.

Für beide Prüfungen wird von der Abteilung je ein besonderer Ausschuß gewählt, der aus dem Vorsitzenden, aus den Berichterstattern und den Mitberichterstattern besteht. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorstand.

In der Regel werden als Berichterstatter die Vertreter der Prüfungsfächer, als Mitberichterstatter Mitglieder der Abteilung bestellt.

§ 3.

Das Gesuch um Ausstellung des Vorprüfungszeugnisses und um Erteilung des Diploms ist bei dem Rektorat einzureichen. Dem Gesuch, in dem die genaue Adresse des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen:

1) Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges (Vordruck auf der Kanzlei erhältlich).

2) Für die Vorprüfung der Nachweis einer neunmonatigen praktischen Tätigkeit (drei Monate hiervon dürfen auf Studienreisen entfallen, wenn diese durch Skizzen und Aufnahmen belegt werden können), für die Hauptprüfung der Nachweis einer in der Regel achtzehnmonatigen Büro- und Bauführungstätigkeit.*) Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung.

*) Siehe Anhang.